



Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.10.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Barlachstadt Güstrow erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die öffentliche Leistung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, schriftliche oder elektronische Auskünfte,
 - b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - c) Amtshandlungen, die sich aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ergeben,
 - d) Amtshandlungen in Gnadensachen und Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - e) Kostenentscheidungen,
 - f) Gewährung von Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - g) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - h) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - i) Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit
 - a) das Land Mecklenburg-Vorpommern,

- b) die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern die öffentliche Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 - c) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,
 - d) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die öffentliche Leistung unmittelbar der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abs. 2 Abgabenordnung dient.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die öffentliche Leistung selbst beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) ¹Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. ²Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) ¹Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. ²Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. ³Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (3) ¹Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. ²Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Auslagen

- (1) ¹Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. ²Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (3) Für den Ersatz der Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Der Anspruch auf den Ersatz der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Fälligkeit

¹Die Gebühr und der Auslagenersatz werden mit der Erbringung der öffentlichen Leistung fällig, soweit sie nicht gesondert durch einen schriftlichen Gebührenbescheid erhoben werden.
²In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Kleinbeträge

Es kann davon abgesehen werden, Ansprüche von weniger als 3,00 Euro geltend zu machen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Güstrow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 23.06.2005 außer Kraft.

Güstrow, den 02.11.2018

A. Schuldt
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Anlage 1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1	Allgemeine Gebührentatbestände	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	<u>Multifunktionsgeräte</u>	
1.1.1.1	Scannen und versenden von Dokumenten je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00 €
1.1.1.2	Format DIN A4	
1.1.1.2.1	Grundgebühr	2,40 €
1.1.1.2.2	zzgl. je bedruckte Seite s/w	0,02 €
1.1.1.2.3	zzgl. je bedruckte Seite Farbe	0,04 €
1.1.1.3	Format DIN A3	
1.1.1.3.1	Grundgebühr	2,40 €
1.1.1.3.2	zzgl. je bedruckte Seite s/w	0,04 €
1.1.1.3.3	zzgl. je bedruckte Seite Farbe	0,08 €
1.1.2	<u>Großformatkopierer</u>	
1.1.2.1	Grundgebühr	5,30 €
1.1.2.2	zzgl. erster laufender Meter	14,90 €
1.1.2.3	zzgl. Jeder weitere laufende Meter	0,40 €
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00 €
1.2.2	Beglaubigung von Kopien Werden die Kopien von einem Mitarbeiter angefertigt sind zusätzlich die Gebühren nach der Tarifstelle 1.1.1.2 (ohne Grundgebühr) zu veranschlagen.	6,00 €
1.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00 €
1.4	Schriftliche oder elektronische Auskünfte	
1.4.1	Schriftliche oder elektronische Auskünfte in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.4.2	Schriftliche oder elektronische Auskünfte in Fällen mit besonderem Verwaltungsaufwand je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00 €

1.5	Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V)	
1.5.1	Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.5.2	Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen mit besonderem oder umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00 €
1.6	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung	
1.7	Örtliche Ermittlungen durch den Außendienst je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	9,00 €
2	Stadtamt	
2.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen je Erklärung/Genehmigung	28,50 €
2.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter je Bewilligung	25,50 €
2.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 2.1. oder 2.2. fallen je Erklärung/Bewilligung	42,50 €
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) je Zeugnis	42,50 €
2.5	Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens je Genehmigung	69,50 €
3	Kämmerei	
3.1	Feststellungen aus Konten und Akten einschließlich Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	16,00 €

4	Ordnungsamt	
4.1	Eheschließungen die auf Wunsch der Brautpaare in den Außenstellen des Standesamtes Güstrow durchgeführt werden jeweils	100,00 €
4.2	Einwohnerstatistik je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	14,00 €
4.3	Statistiken/Adresslisten über Einwohner (zahlenmäßig oder namentlich) innerhalb bestimmter Gebiete je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	14,00 €
4.4	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke je Marke	3,00 €
5	Schulverwaltungs- und Sozialamt	
5.1	Zweitausfertigungen von Zeugnissen je Ausfertigung	4,50 €
6	Stadtentwicklungsamt	
6.1	Genehmigungen und Stellungnahmen nach BauGB sowie Bescheinigungen zur Vorlage bei öffentlichen Einrichtungen je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	15,50 €
6.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, für die Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,50 €
6.3	Bescheinigungen gemäß §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	16,50 €
6.4	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz je Genehmigung	77,00 €
6.5	Erteilung von Genehmigungen für Aufgrabungen einschl. Zufahrtsgenehmigungen je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,50 €

6.6	Bescheid über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung gemäß § 67 Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	16,50 €
6.7	Bearbeitung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	16,50 €
6.8	Bearbeitung und Erteilung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 BauGB	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	16,50 €
6.9	Planungsrechtliche Beurteilung von Anfragen Dritter	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	16,50 €
7	Geodatenservice	
7.1	Datenaufbereitung	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	10,10 €
7.2	Stadtplankontrollen für Stadtplanhersteller	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	11,50 €
7.3	Plots von digitalen Stadtkartenwerken oder sonstigen Plakaten	
	Gebühren für den Plot (Druck) und die Weiterverarbeitung (schneiden und falzen ab DIN A2) von digitalem Stadtkartenwerk, M 1:500 oder ähnlichen digitalen Plänen auf Papier	
7.3.1	Format DIN A 4	
7.3.1.1	schwarz/weiß	4,04 €
7.3.1.2	Farbe	4,06 €
7.3.2	Format DIN A 3	
7.3.2.1	schwarz/weiß	4,06 €
7.3.2.2	Farbe	4,10 €
7.3.3	Format DIN A 2	19,30 €
7.3.4	Format DIN A 1	22,00 €
7.3.5	Format DIN A 0	27,40 €
	Bei zusätzlichen Informationen, die über den Inhalt der Stadtkarte hinausgehen (z.B. Erstellung thematischer Karten), wird zusätzlich nach Punkt 7.1 abgerechnet	

8		Baubetriebshof
8.1	Zerkleinern von Baum- und Gehölzschnitt in Kleingartenanlagen durch den Baubetriebshof	
	je Einsatz	30,00 €/h
8.2	Gefahrgutbeseitigung auf öffentlichen Straßen	
8.2.1	je Kehrmaschine	38,61 €/h
8.2.2	je Transportfahrzeug	12,63 €/h
8.2.3	je Arbeitskraft	35,02 €/h
8.3	Sicherstellen von herrenlosen Tieren	
8.3.1	je Transportfahrzeug	12,63 €/h
8.3.2	je Arbeitskraft	35,02 €/h
8.4	Unterbringung und Betreuung von Tieren	
	je Tier	11,75 €/Tag
8.5	Sicherstellung von Fundsachen	
8.5.1	je Transportfahrzeug	12,63 €/h
8.5.2	je Arbeitskraft	35,02 €/h
8.6	Sicherungsmaßnahmen an einsturzgefährdeten Gebäuden, Absperrmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum und nicht vorhersehbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung	
	Die Stundensätze gelten ebenfalls bei Arbeiten für Dritte und für den Einsatz des Winterdienstes	
8.6.1	je Kehrmaschine	38,61 €/h
8.6.2	je Kleinfahrzeug	18,71 €/h
8.6.3	je Transportfahrzeug	12,63 €/h
8.6.4	je LKW mit Ladekran	38,71 €/h
8.6.5	je Mehrzweckfahrzeug	30,96 €/h
8.6.6	je Arbeitskraft	35,02 €/h
9		Städtischer Abwasserbetrieb
9.1	Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	
9.1.1	Erstellen und Änderung der Entwässerungsgenehmigung	
	je Genehmigung	72,00 €
9.1.2	Abnahme der Abwasseranlage	
	je Abnahme	43,00 €
9.1.3	Genehmigung zur Einleitung von Fremdwasser	
	je Genehmigung	72,00 €
10		Sonstiges
10.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	
	je angefangene Viertelstunde, wobei die letzte angefangene Viertelstunde kaufmännisch auf- oder abgerundet wird	12,00 €